



Presseaussendung

Graz, am 29. September 2011

E Billing Steuervereinfachungsgesetz in Deutschland

Der Bundesrat in Deutschland stimmte am 23.09.2011 dem Steuervereinfachungsgesetz zu. Die elektronische Signatur wird dabei als eine Option für die Gewährleistung von Authentizität sowie Integrität für Rechnungen geführt. Der Gesetzgeber ist somit auch offen für alternative Formen zur Sicherung derselben. Bezüglich der genauen gesetzlichen Vorschreibung dieser Alternativen bleibt der Gesetzgeber jedoch sehr unkonkret.

Der Vorteil einer elektronisch signierten Rechnung für den Nachweis von Authentizität und Integrität gegenüber einer Rechnung in Papierform ist, dass die elektronische Rechnung bereits selbst die zum Nachweis geforderten Eigenschaften besitzt. Die Lockerung des Gesetzes setzt nunmehr noch stärker die Verwendung elektronischer Signaturen voraus – oder wie wollen Sie in Zukunft sonst dem Finanzamt die Authentizität und Integrität Ihrer Rechnungen nachweisen...?

Die XiTrust Secure Technologies GmbH, als Experte im E Billing Bereich, ist der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Steuervereinfachungsgesetz sowie der geplanten Änderung des Umsatzsteuergesetzes durchaus Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen wird. Die international standardisierte sowie anerkannte qualifizierte elektronische Signatur bietet Unternehmen und Institutionen eine kostengünstige und einheitliche Lösung, um die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Rechnungsempfänger und -sender, wobei sich im Falle von erhöhtem Rechnungsdatenaufkommen weiterhin das etablierte EDI Verfahren anbietet.

Der Einsatz qualifizierter Signaturen sowie des EDI-Verfahrens hingegen ist EU weit standardisiert. Die elektronischen Rechnungen, die auf diese Verfahren basieren, sind durch das Steuervereinfachungsgesetz laut Finanzministerium somit grundsätzlich EU-weit für Zwecke des Vorsteuerabzugs an zu erkennen.

Durch oben genannte Änderung soll das Finanzministerium künftig neben der derzeitigen Regelung aus UStG § 14 Abs. 3, nämlich dem Einsatz der etablierten und standardisierten technischen Verfahren **elektronischen Signatur** und **EDI**, nun auch die **interne Kontrolle und Prozessbeschreibung** als innerbetriebliches Kontrollverfahren zur Umsetzung von Integrität und Authentizität akzeptieren. Selbst die Übermittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur würde demnach eventuell schon ausreichen.

In diesem neu gefassten § 14 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes soll nun mit dieser neuen Möglichkeit jeder Unternehmer selbst festlegen können, wie die innerbetrieblichen Kontrollverfahren hinsichtlich Authentizität und Integrität einer Rechnung über einen Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren gewährleistet werden.



„Diese neue Möglichkeit unterliegt somit keinen verbindlichen Standards und es bedarf einer eingehenden Beratung hinsichtlich weiterhin sicher gewährleisteter Authentizität und Integrität, die wir unseren Kunden selbstverständlich anbieten, so XiTrust GF DI Georg Lindsberger.

Pressekontakt:

Mag. Alexandra Nuñez

XiTrust Secure Technologies GmbH

Grazbachgasse 67, 8010 Graz

M: +43 699 14102032

E: alexandra.nunez@xitrust.com